

II-5359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ. 114.140/31-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

09. MAI 1992

Parlament
1017 Wien

2614 IAB
1992 -05- 11
zu 2603 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Schreiner haben am 11. März 1992 unter der Nr. 2603/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schweinevertilgung - Aujeszky'sche Krankheit gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann sind Ihrem Ressort die Fälle von Aujeszky'scher Krankheit im Bezirk Zwettl bekannt geworden?
2. Was hat Ihr Ressort unternommen, um den Import von Sperma, das den Krankheitserreger enthält, zu stoppen?
3. Hat Ihr Ressort eine Überprüfung des betreffenden Zuchtverbandes, der die Einschleppung verursacht hat, veranlaßt?
4. Wenn nein: warum nicht?
5. Wenn ja: was hat die Überprüfung ergeben?
6. Inwieweit wurde der Zuchtverband zur Verantwortung gezogen?
7. Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, daß
 - a) die neu anzuschaffenden Zuchttiere nicht von der Aujeszky'schen Krankheit befallen sind,
 - b) in Hinkunft eine bessere Überprüfung des für Befruchtungszwecke gewonnenen bzw. importierten Spermas stattfindet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu Frage 1:

Am 15. November 1991 wurde in einem Schweinebetrieb im Bezirk Zwettl, Niederösterreich, ein klinischer Fall von Aujeszky'scher Krankheit (AK) nach Verifizierung an der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren mittels Virusisolierung und Organschnittimmunofluoreszenz amtlich festgestellt. Im Zuge der Bekämpfungsmaßnahmen wurden sämtliche Schweine des Bestandes gekeult.

Nachdem keine weiteren klinische Fälle zur Anzeige gelangten, wurde als zusätzliche Maßnahme zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Tierseuche die serologische Überprüfung sämtlicher Kontakt- und Nachbarbetriebe angeordnet. Im Zuge dieser Überprüfung auf klinisch nicht manifeste Seuchenherde wurden bis zum 9. Dezember 1991 in weiteren 4 Betrieben Antikörper gegen den Erreger der AK festgestellt und die Betriebe der Sanierung zugeführt.

Zu Frage 2:

Für die Einfuhr von Schweinesamen nach Österreich ist eine veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung erforderlich, die zu erteilen ist, wenn die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen hintangehalten werden kann. Weiters ist im Zuge der grenztierärztlichen Einfuhrkontrolle ein veterinärbehördliches Ursprungs- und Gesundheitszeugnis vorzulegen, in dem von einem amtlichen Tierarzt u.a. zu bestätigen ist, daß

- der Schweinesamen in einer Besamungsstation gewonnen wurde, die unter ständiger tierärztlicher Aufsicht steht,
- in der Besamungsstation und in deren Umkreis von 15 km zum Zeitpunkt der Samengewinnung und in den letzten sechs Monaten die AK nicht geherrscht hat und
- die Eber, von denen der Samen gewonnen wurde, innerhalb der

-3-

letzten sechs Monate vor Gewinnung des Samens mittels Serumneutralisationstest auf AK mit negativem Ergebnis untersucht wurden.

Diese Bedingungen minimieren das Risiko der Einschleppung von AK durch den Import von Sperma und entsprechen den internationalen und auch in der EG üblichen Vorschriften.

Da kein Grund zur Annahme besteht, daß bei der Ausstellung der Veterinärzeugnisse manipuliert wird bzw. amtlicherseits unwahre Angaben gemacht werden, besteht kein Anlaß, die unter den angeführten Bedingungen und Auflagen gestattete Einfuhr von Schweinesamen zu verbieten.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Nach der im Zusammenhang mit dem klinischen Seuchenfall im Bezirk Zwettl erfolgten serologischen Untersuchung sämtlicher Kontakt- und Nachbarbetriebe, wurde in Zusammenarbeit mit der Veterinärabteilung der Niederösterreichischen Landesregierung unter Mitarbeit der Genossenschaft der NÖ Ferkelproduzenten und Mäster ab dem 16. Dezember 1991 ein Screening bei den Ferkelproduzenten der genannten Genossenschaft durchgeführt.

Im Verlaufe dieses Screenings wurden rund 280 ferkelerzeugende Betriebe serologisch auf Antikörper gegen den Erreger der AK untersucht, wobei in keinem der Betriebe ein klinisches Geschehen festzustellen war. In 20 Betrieben wurden Seroreagenten festgestellt und die Betriebe einer Sanierung zugeführt. Im Zuge der Kontrolle der Kontakt- und Nachbarbetriebe dieser serologisch positiven Bestände wurden auch schweinehaltende Betriebe, die nicht Mitglieder der genannten Genossenschaft sind, serologisch untersucht, da eventuelle nachbarliche Deckgeschäfte nicht auszuschließen waren. Dabei wurden weitere fünf serologisch positive kleinere Bestände ermittelt und saniert.

-4-

Dieses Screening wurde am 20. Feber 1992 auf die Zuchtbetriebe dieser Genossenschaft erweitert. Bisher (Stand 31. März 1992) wurden rund 110 Zuchtbetriebe in ganz Niederösterreich serologisch untersucht, wobei kein einziger positiver Befund ermittelt wurde.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß kein Zusammenhang zwischen dem aus der Bundesrepublik Deutschland unter den entsprechenden Bedingungen und Auflagen eingeführten Schweinesamen und dem - mit einer Ausnahme - in sämtlichen untersuchten Betrieben klinisch nicht manifesten Seuchengeschehen besteht.

Da keine weiteren klinischen Ausbrüche - in etlichen Betrieben jedoch Seroreagenten - festgestellt wurden, ist vielmehr ein im Waldviertel seit längerer Zeit subklinisch verlaufendes Seuchengeschehen anzunehmen, das durch resistenzmindernde Umstände in einem Fall klinisch manifest wurde.

Da der Seuchenverdacht den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TSG) gemäß angezeigt und die weiteren Veranlassungen ebenfalls gesetzeskonform getroffen wurden, liegt keine Übertretung gesetzlicher Bestimmungen vor.

Zu Frage 7:

a) Soferne neu anzuschaffende Zuchttiere aus dem Ausland eingeführt werden, sind neben einer veterinärbehördlichen Einfuhrbewilligung die Beibringung eines veterinärbehördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, in dem durch den amtlichen Tierarzt u.a. zu bestätigen ist, daß

- jedes einzelne Tier der Sendung bei der Verladung untersucht worden ist und keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit festgestellt wurden,
- in der Herkunftsgemeinde der Tiere zur Zeit der Absendung

-5-

nach Österreich keine auf diese Tiere übertragbaren anzeigepflichtigen Tierseuchen geherrscht haben,

- die Tiere innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Österreich u.a. mittels Serumneutralisationstest oder Elisatest einer serologischen Untersuchung auf AK mit negativem Ergebnis unterzogen wurden sowie

eine 40-tägige Quarantänisierung unter amtstierärztlicher Beobachtung und die Untersuchung von Blutproben u.a. auf AK mittels Serumneutralisations- bzw. Elisatest an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt erforderlich.

Für aus dem Inland stammende neu anzuschaffende Tiere gelten die Bestimmungen des TSG, insbesondere der § 19, demgemäß Tiere, die an einer anzeigepflichtigen Tierseuche erkrankt oder einer solchen verdächtig sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die in Verkehr gebrachten Tiere sind zur allfälligen Feststellung des Herkunftsbestandes gemäß den Bestimmungen des § 8 TSG und der Tierkennzeichnungsverordnung dauerhaft zu kennzeichnen.

Für die Durchführung von über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen hinausgehenden Untersuchungen stehen - wenn solche vor der Einstellung eines Tieres in einen Bestand gewünscht werden - die veterinärmedizinischen Bundesanstalten im Rahmen ihres Aufgaben- und Wirkungsbereiches selbstverständlich zur Verfügung.

b) Eine über die derzeit gültigen Vorschriften hinausgehende Überprüfung des Spermas erscheint aus seuchenhygienischer Sicht nicht zielführend.

Im Gegensatz zum relativ einfachen und raschen Nachweis von Antikörpern im Blut ist im Sperma das Virus nachzuweisen. Das Ergebnis dieses Virusnachweises liegt allerdings erst nach einigen Tagen vor.

-6-

Der optimale Zeitpunkt zur Anwendung des Frischsamens ist bei Vorliegen des Untersuchungsergebnisses jedenfalls bereits überschritten. Überdies schließt auch ein negativer Befund eine etwaige Infektion des Ebers mit AK nicht vollständig aus, da im Sperma eines infizierten Ebers das Virus - im Gegensatz zur serologischen Feststellung von Antikörpern im Blut - nicht immer nachzuweisen ist.

Auswertung